

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0991/14

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung JHA vom 08.05.2014 - TOP 9.4. Änderung der vertraglichen Regelung zur Tagespflege zwischen Eltern, Jugendamt und Tagesmüttern (Drucksache 0859/14)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

„Dem Jugendhilfeausschuss ist eine rechtliche Würdigung zur bestehenden Praxis der vertraglichen Gestaltung zwischen dem Jugendamt und den Tagesmüttern zur Kenntnis zu geben.“

Nach § 1 Abs. 2 ThürKitaG ist Kindertagespflege eine Form der Betreuung von Kindern bis 2 Jahren. Die weiteren Rahmenbedingungen regelt § 8 ThürKitaG in Verbindung mit der Thüringer Kindertagespflegeverordnung.

Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, benötigen eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Im Dreiecksverhältnis zwischen Jugendamt, Eltern und Kindertagespflegepersonen gibt es zur Zeit zwei Vereinbarungen,

- a) Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 ThürKitaG),
- b) Vereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson zur Festlegung von finanziellen Förderungen und den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, wie z. B. Versicherung, Qualifikation, Vertretung, usw. (§ 8 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG, § 18 Abs. 9 ThürKitaG),

sowie die Kita-Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei Kindertagespflege. Die Eltern erhalten dazu nach Beginn des Betreuungsverhältnisses einen entsprechenden Gebührenbescheid durch das Jugendamt. Durch die notwendige Umstellung mit Einführung einer einheitlichen Entgeltordnung und Wegfall der Gebührensatzung muss zwischen Jugendamt und Eltern für Betreuungsverhältnisse ab 01.01.2015 eine eigene Betreuungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen werden.

Im Rahmen eines individuellen Gespräches während des Verfahrens zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis wurde von den Kindertagespflegepersonen die Vermittlung von Kindern durch das Jugendamt bisher ausdrücklich gewünscht und mit dem Jugendamt vereinbart. Die Vermittlung erfolgt in Absprache mit den Kindertagespflegepersonen, nachdem sich die Eltern einen eigenen Eindruck der Betreuung vor Ort machen konnten und im Rahmen der maximal bewilligten Betreuungsplätze gemäß Pflegeerlaubnis.

Anlagen

i.A. Rathsfeld

Unterschrift Beigeordneter

03.09.2014

Datum

